



Num. CII.

Verordnung wegen der nach dem Leipziger und Conventions-
Fus ausgeprägten Münzsorten, von 1766.

Man hat eine Zeither mißfällig vernehmen müssen, daß die Kaufleute und Krämer, Christen und Juden in denen Städten und auf dem Lande, sich zur Ungebühr unterfangen haben, die alten nach dem Leipziger und neuere nach dem Conventions-Fus ausgeprägte Münzsorten zum Schaden des Publici nach Willkühr eigenmächtig herunter zu setzen, und unterm wahren Werth im Handel und Wandel anzunehmen. Nachdem diesem eigenmächtigen ungebührlichen Beginnen aber nicht nachzusehen, sondern durch ernstliche Strafverbote vorzubeugen ist: als wird auf special gnädigsten Befehl unserers gnädigst Regierenden Grafen und Landesherrn Hochgräff. Gnaden hiermit verordnet und bekant gemacht, daß in Ansehung der publicquen Cassen es bei dem letztern Münz-Edict de anno 1764 und dem darin bestimmten Werth noch zur Zeit zwar belassen und keine andere als Land- und darin benante Münzsorten angenommen werden, hingegen alle nach dem Leipziger und Conventionsfus ausgeprägte Münzsorten im Handel und Wandel nach dem ihnen beigelegten Preis unweigerlich eingenommen und ausgegeben werden sollen, und zwar bei Vermeidung einer willkürlichen ernstnachdrücklichen Leibes, oder Geldstrafe. Damit nun über diese zum gemeinen Besten abzweckende gnädigste Willensmeinung sträflich gehalten werden möge: so wird Drossen und Beamten auf dem Lande, auch Magisträten, Richtern und Rätthen in den Städten Nomine Illustrissimi Regentis Hochgräff. Gnaden anbefohlen, diese Verordnung nicht nur behörig bekant zu machen, sondern auch pflichtmäßig darauf zu achten, daß sie schuldigst befolget und die Contravenienten zur verwirkten Strafe jedesmal sofort gezogen werden. Wornach sich zu achten. Signatum Dezmold den 4 März 1766.

Gräff. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num.



CIII.

Verordnung wegen der Haspel, von 1766.

Man hat zwar in dem, am 3 December vorigen Jahrs wegen des Anschaffens und Eichens der Ellen, Maas und Gewichts, auch des Haspels halber verordnet, daß derselbe nach Vorschrift der Landesherrlichen Verordnung vom 19 November 1658 viertelhalb Ellen lang und jedes Bind von 60 Faden seyn solle. Da aber in verschiedenen schon eingegangenen Berichten angezeigt worden, daß der jeho gebräuchliche große Haspel zwar von viertelhalb Ellen, jedes Bind aber 66 Faden enthalten, hingegen der kleine Haspel nur zwei und ein viertel Ellen lang, und das Bind von 60 Faden, auch dieses Verhältnis im Handel zur Richtschnur angenommen seyn solle: so wird es voreerst auch an andern Orten, wo der Haspel in dem eben erwähnten Maas gebräuchlich seyn sollte, dabei gelassen, und solches zur Befolgung hierdurch weiter bekant gemacht, übrigens aber von geschעהener Volziehung der Verordnung vom 3 December der forderfamste Bericht erwartet. Dezmold den 11 April 1766.

Gräff. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.



Num.